

LVR-Dezernat Jugend

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Kinder und Familie



LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

31.01.2011

42.12-26/82/83/84

Frau Westkamp

Tel 0221 809-6284

Fax 0221 8284-3374

Renate.Westkamp@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Freie und kommunale
Träger von Beratungsstellen
für Schwangerschaftsprobleme
und Familienplanung

im Gebiet des Landschaftsverbandes
Rheinland

per E-Mail

nachrichtlich:

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW
Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt –

Rundschreiben Nr. 42 / 727 / 2011

Finanzierungsbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG - auf der Grundlage des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz Nordrhein-Westfalen - AG SchKG und der Verordnung zum Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz - VO AG SchKG - vom 23.05.2006 (GV. NRW 2006, S. 268), zuletzt geändert am 30.01.2009;

hier: Antrag auf endgültige Festsetzung der Förderung für das Jahr 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie das Antragsformular für die endgültige Festsetzung der Förderung für das Jahr 2010. Das Formular finden Sie auch auf der Internetseite des LVR-Landesjugendamtes unter

<http://www.lvr.de/jugend/service/formularservice/formfamplanung.htm>

Bitte füllen Sie den Vordruck vollständig und richtig aus und übersenden Sie diesen mit den entsprechenden Anlagen rechtsverbindlich unterschrieben **bis zum 31.03.2011**.

Neu im Zusammenhang mit der endgültigen Festsetzung für das Jahr 2010 ist die **Berücksichtigung der Insolvenzgeldumlage** bei den Personalkosten.

Im Rahmen der Reform der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Insolvenzgeldumlage ab 2009 nicht mehr an die Berufsgenossenschaften, sondern an die Sozialversicherungsträger abzuführen. Diese Kosten wurden bisher in der Sachkostenpauschale (als Beitrag zur Berufsgenossenschaft) berücksichtigt. Tatsächlich fällt die Insolvenzgeldumlage als Bestandteil der Personalkosten an. Ab 01.01.2010 beträgt die Insolvenzgeldumlage 0,41 % des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts (statt bisher 0,1 %). Daher wird die Insolvenzgeldumlage nunmehr in der Finanzierungsbeteiligung bei den Personalausgaben berücksichtigt. Auswirkungen auf die Sachkostenpauschale hat dies nicht.

Der Vordruck setzt sich wie im Vorjahr aus dem Antrag auf endgültige Festsetzung selbst (ausfüllbare Word-Datei) sowie den drei Anlagen 1, 1a und 2 (mit Formeln hinterlegte, ausfüllbare Excel-Dateien) zusammen. Mit Hilfe dieser Anlagen ermitteln Sie die Höhe der beantragten Förderung.

Bitte beachten Sie bei dem Antrag auf endgültige Festsetzung auch die zusätzlichen Angaben.

Die Anlage 1 ist immer auszufüllen.

In die Anlage 1a werden nur die Beratungs- und Verwaltungskräfte eingetragen, deren Arbeitszeit **nicht** zu 100 % mit Landesmitteln gefördert wird. Bitte übertragen Sie das Ergebnis der Spalte 6 dann in die Spalte 8a der Anlage 1.

Die Anlage 2 dient der Beantragung für die von Fachkräften gem. § 6 Abs. 3 SchKG geleisteten Honorarstunden.

Bitte fügen Sie dem Antrag zunächst keine Lohnkonten etc. bei. Sollte ich diese für weitergehende Prüfungen benötigen, werde ich diese ggf. gesondert bei Ihnen anfordern.

Bei den Bruttopersonalkosten bitte ich zu beachten, dass nur Kosten angegeben werden können, die auch in 2010 kassenwirksam wurden. In 2011 erfolgte Rückrechnungen für 2010 können Sie somit erst bei der Antragstellung für 2011 berücksichtigen.

Falls Sie zum Antragsverfahren noch Fragen haben, stehe ich Ihnen unter o. a. Rufnummer gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

D r . S c h n e i d e r